

Wohnrecht in einer Gemeinde erwerben und bedarf es einer ausdrücklichen Aufnahme in den Untertanenverband nicht.

Für diejenigen Untertanen, welche der Militärpflicht genügt haben, oder von derselben entbunden sind, sowie für die vor Erreichung des militärpflichtigen Alters mit ihren Eltern Auswanderenden, besteht eine unbeschränkte Freiheit der Auswanderung, ohne daß eine Entlassung aus den Untertanenverbände Statt findet oder die Zulässigkeit der Auswanderung von einer Aufnahmezusicherung Seiten der betreffenden ausländischen Behörde abhängig ist.

4) Nach kurhessischem Recht unterliegt die Aufnahme von Ausländern dem freien Ermessen des Landesherrn und wird durch eine von dem Ministerium des Innern ausgestellte Urkunde vollzogen; sie kann jedoch geschehen nur dann eintreten, wenn dem Aufzunehmenden die Aufnahme zum Ortsbürger oder Weipser zugesagt ist, die Beibringung eines bestimmten Vermögens — soweit dies nicht zum Erwerb des Ortsbürgerrechts erfordert wird — ist nicht erforderlich.

Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch Entlassung aus dem Untertanenverbande, welche von den Landratsämtern und den Regierungskommissionen vollzogen wird, der jedoch zu ihrer Wirksamkeit die wirkliche Auswanderung nachfolgen muß.

Andere Fälle einer stillschweigenden Entlassung, als die bei der Verheirathung einer Zuländerin mit einem Ausländer, oder eines Verlustes der Staatsangehörigkeit kennt die kurhessische Verfassung nicht; namentlich geht dieselbe weder durch längern Aufenthalt im Auslande, noch durch Erwerbung der Untertanenrechte eines fremden Staates verloren — in welchen Fällen vielmehr der Kurstaat seine Ansprüche gegen dergleichen Angehörige fortwährend als bestehend betrachtet.

5) Nach der Großherzoglich Hessischen Verfassung kann die Aufnahme eines Ausländers — welche im Namen des Landesherrn durch das Ministerium des Innern erfolgt — nur dann erteilt werden, wenn der betreffende Ausländer die Zusicherung der ortsbürgerlichen Aufnahme in eine inländische Gemeinde erlangt hat.

Jeder selbständige und dispositionsfähige Zuländer darf auswandern, wenn Muthsicht auf Gläubiger und öffentlichen Dienst nicht im Wege steht. Die Entlassung wird von den obern Regierungsbehörden des Bezirks erteilt. Zuländerinnen, welche durch Verheirathung an einen Ausländer das Indigenat verloren haben, erhalten als Wittwen solches wieder, wenn sie entweder im Großherzogthum geblieben oder dahin mit Erlaubniß der Regierung und mit der Erklärung sich darin niederlassen zu wollen, zurückgetzhet sind, ohne der förmlichen Wiederaufnahme zu bedürfen; auch erlangen durch jene Erlaubniß die minderjährigen Kinder solcher Wittwen das Indigenat.

6) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar erfolgt der Verlust der Untertanenschaft durch stillschweigendes Aufgeben in dem Falle, wenn das betreffende Individuum